

Herrn Arne Semsrott



BEARBEITET VON **Unterzeichner**

IHR ZEICHEN IHRE NACHRICHT VOM

MEIN ZEICHEN

TEL. +49 391 560-

MAGDEBURG

AL 1

1100

27. Juli 2016

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit E-Mail vom 6. Juli 2016 baten Sie um eine Übersicht der 37 Titel, die der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst in den Jahren 2014 und 2015 im Auftrag von Landtagsabgeordneten erstellt hat. Sie beriefen sich dabei auf einen Auskunftsanspruch nach § 1 Abs. 1 des Informationszugangsgesetzes Sachsen-Anhalt (IZG LSA).

Den Eingang Ihres Antrages bestätige ich Ihnen hiermit. Zum weiteren Verfahren teile ich Ihnen Folgendes mit:

Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) wird auf der Grundlage der Richtlinie zu Aufgaben und Organisation für den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst beim Landtag von Sachsen-Anhalt vom 15. Januar 1992 (Drs. 1/1146) tätig. Nach § 5 Abs. 3 Satz 2 und 3 dieser Richtlinie kann ein Auftraggeber, der den GBD um Vorbereitung einer Angelegenheit gebeten hat, den Grad der Vertraulichkeit festlegen; der Dienst ist insoweit zur Geheimhaltung verpflichtet.

Ihr Antrag wirft zahlreiche Fragen von grundsätzlicher Bedeutung auf. Insbesondere ist das Verhältnis der Richtlinie des GBD zu § 3 Abs. 1 Nr. 4 IZG LSA zu klären. Es besteht daher die Absicht, den Ältestenrat des Landtages über Ihre Anfrage zu informieren.

Unabhängig davon dürften durch Ihren Antrag auf Informationszugang Belange Dritter, nämlich die der Auftraggeber des GBD, berührt sein. Den jeweiligen Auftraggebern dürfte daher Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 8 Abs. 1 IZG LSA zu geben sein.

Nach Abschluss der genannten Verfahrensschritte werde ich mich unaufgefordert bei Ihnen melden.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

